

Gleiche Renten für Mann und Frau

Forderungen für die 10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision wird vor allem Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann zum Gegenstand haben. Dabei gibt es zwei Grundprobleme: Einerseits geht es um das gleiche Pensionierungsalter für Frauen und Männer, andererseits um die zivilstandsabhängige Stellung der Frauen in der AHV, das heisst um die Frage, wie auch im Bereich der Beitragsanrechnung, der Rentenbildung und der Rentenarten die Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht werden kann. Während die Problematik des Rentenalters relativ leicht zu verstehen ist – was nicht heissen soll, dass die Finanzierung des gleichen Rentenalters keine Schwierigkeiten mit sich bringen würde –, ist vom Problem der Zivilstandsabhängigkeit in der AHV verhältnismässig wenig die Rede. Dann und wann kommt zwar die fehlende Witwer-

rente zur Sprache, aber die grundlegende Problematik, die hinter diesem Mangel steht, ist weitgehend unbekannt. Die Entstehung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge hat gezeigt, dass eine frühzeitige Diskussion von «komplizierten Zusammenhängen» auch im Bereich der Sozialversicherung sehr wichtig ist: Geschieht dies nicht, so verschwinden politische Entscheidungen sehr leicht zwischen sogenannten technischen Sachzwängen und Fragen, bei denen ohnehin nur noch wenige mitreden können, und bekanntlich fliesst unter solchen Umständen die politische Wertung dieser wenigen Sachverständigen zusammen mit ihrem Sachverstand ungeschoren und unkontrolliert in die Sache hinein.

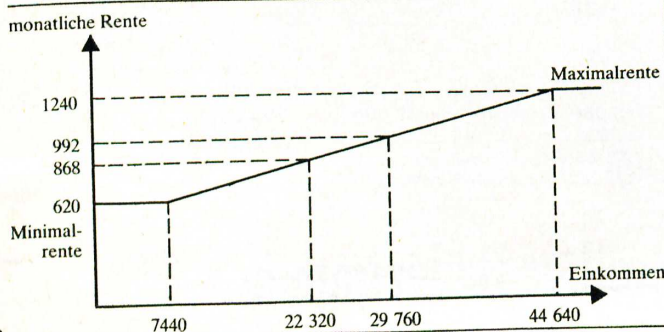
GRET HALLER ist Anwältin, Publizistin und sozialdemokratisches Mitglied des Berner Stadiparlaments.

Die AHV: Ein grosser Topf

Die AHV ist ein grosser Topf. In diesen fliessen – neben allgemeinen Staatsmitteln – vor allem die Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und aus dem Topf fliessen die Leistungen der AHV, das meiste in Form von Renten. Wieviel einbezahlt worden ist, spielt bei den Leistungen nur beschränkt eine Rolle: Beiträge müssen auf jedem Einkommen bezahlt werden; beim Erwerbseinkommen ist ein bestimmter Prozentsatz ohne Begrenzung nach oben festgelegt. Bei den Leistungen gibt es hingegen eine obere und im Normalfall eine untere Grenze: Wer sehr wenig einbezahlt hat, erhält – sofern keine Beitragslücken bestehen, etwa wegen eines längeren Auslandsaufenthalts – trotzdem eine Minimalrente, und wer sehr

viel einbezahlt hat, bekommt trotzdem nicht mehr als eine Maximalrente, wobei das Verhältnis zwischen Minimal- und Maximalrente 1:2 beträgt. Wer vor der Pensionierung auf jährlich 7440 Franken Einkommen (oder noch weniger) Beiträge bezahlt hat, erhält eine einfache Altersrente von monatlich 620 Franken. Wer vor der Pensionierung auf jährlich 44 640 Franken oder noch mehr Beiträge bezahlt hat, erhält eine einfache Altersrente von monatlich 1240 Franken¹. Für die Einkommen, die zwischen diesen Grenzbeträgen liegen, erfolgt eine lineare Berechnung der Renten, das heisst, es wird eigentlich eine einfache Dreisatzrechnung angestellt: Bei einem Einkommen von 22 320 beträgt die einfache Altersrente 868 Franken, bei einem solchen von 29 760 beträgt sie 992 Franken.

(Abb. 1) Höhe der einfachen Altersrente je nach Einkommen



Dieses «Zusammendrücken» der Beitragsspannweite von kleinsten oder gar keinen Beiträgen bis zu sehr grossen Beiträgen auf eine Leistungsbandbreite zwischen Minimal- und Maximalrente wird als «Solidarität» bezeichnet, hier als Solidarität zwischen grossen und kleinen Einkommen. Es gibt in der AHV noch andere Solidaritäten, so diejenigen zwischen nichtbäuerlicher und bäuerlicher Bevölkerung auf die ich hier nicht weiter eingehen möchte. Auf die Solidarität zwischen Geschlechtern und den verschiedenen Zivilständen komme ich später zurück.

Lokomotiven und Anhänger

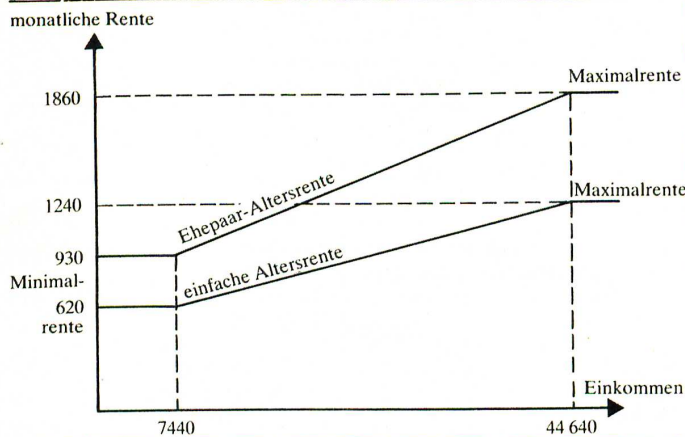
Auf jedem Erwerbseinkommen müssen im Rahmen der AHV Beiträge entrichtet werden, ganz egal, wer dieses Einkommen erzielt. Personen ohne Erwerbseinkommen – zum Beispiel Studenten – zahlen einen Minimalbeitrag von gegenwärtig 210 Franken pro Jahr, es sei denn, es handle sich um verheiratete oder verwitwete Frauen: Diese sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie kein eigenes Einkommen haben. Die Erklärung für diese Beitragsbefreiung ist einfach. Das ganze System der AHV ist auf Männer ausgerichtet, wobei ledige Frauen wie ledige Männer behandelt werden. Sobald eine Frau aber heiratet, wird sie AHV-rechtlich an den Ehemann angehängt, und das bleibt sie

auch als Witwe. Bei einer Scheidung hingegen wird sie vom Ehemann im Prinzip wieder abgekoppelt. Bildlich gesprochen lässt sich folgendes sagen: Der Mann ist in der AHV immer Lokomotive und behält den Lokomotivstatus ungeachtet beliebiger Wechsel im Zivilstand durch Heirat, Scheidung oder Tod der Ehefrau. Die Frau wird durch Heirat zum Anhänger der Lokomotive «Ehemann», bei der Scheidung wird sie wieder zur eigenständigen Lokomotive, um bei Wiederverheiratung abermals als Anhänger an eine andere Lokomotive angehängt zu werden usw.: Einige dieser An-, Ab- und Umhängemanöver haben unter Umständen recht grosse Nachteile zur Folge.

Die AHV baut also wörtlich auf dem heute noch geltenden – aber in Revision befindlichen – Eherecht auf, wonach der Mann für «Weib und Kind» zu sorgen hat. Erreicht ein Ehepaar das Rentenalter, so wird eine Ehepaar-Altersrente ausbezahlt, die immer 150 Prozent der einfachen Altersrente ausmacht.

¹ Abgestellt wird effektiv auf das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen, das heisst, es wird das Einkommen jedes vergangenen Beitragsjahres mit einem Teuerungsfaktor multipliziert, der dieses Einkommen auf heutige Verhältnisse umrechnet. Aus all diesen umgerechneten Jahreseinkommen wird dann der Durchschnitt ermittelt, und dies ist das «massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen». Wenn im folgenden der Begriff «Einkommen» verwendet wird, so ist damit immer das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen gemeint.

(Abb. 2) Höhe der Ehepaar-Altersrente und der einfachen Altersrente je nach Einkommen



Für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente sind die Beiträge des Ehemanns massgebend. Die Beiträge der Ehefrau werden hinzuge-rechnet, jedoch nur sofern der Mann im betreffenden Beitrags-jahr auch selbst Beiträge bezahlt hat.

«Frau und Mann» statt «Mann und Frau»

Weist das Konto des Mannes hinge-gen sogenannte Beitragslücken auf, weil er sich vielleicht längere Zeit im Ausland befand, so nützen alle Beiträge der Frau nichts. Dieses Ehepaar erhält nicht eine volle Ehe-paar-Altersrente, sondern nur eine Teilrente ausbezahlt, die – auch bei noch so hoher Beitragsleistung – immer unter der Maximalrente liegt und sogar unter der Minimalrente liegen kann.

Frau Ammann ist vom Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit bis zum Erreichen des Rentenalters immer erwerbstätig und hat am Schluss ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 30 504 Franken. Mit 43 Jahren heira-tet sie Herrn Alibaba. Er ist bei der Heirat 46 Jahre alt, Ausländer und nimmt nach der Heirat neu Wohnsitz in der Schweiz. Als die beiden ge-meinsam das AHV-Alter erreichen, hat Herr Alibaba ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 44 640 Franken, aber er hat nur 19 Beitragsjahre. Nun wird die Ehepaar-Altersrente ausschliesslich aus den Beiträgen seit der Heirat berechnet, weil Herr Alibaba vorher keine Beiträ-ge bezahlt hat. Diese Rente beträgt nun 817 Franken. Mit andern Worten: Die 23 Beitragsjahre von Frau Aliba-ba-Ammann vor der Heirat gehen ein-fach verloren. Das Gesetz lässt hier nur noch eine Möglichkeit offen: Die Eheleute können erklären, dass sie auf die Berechnung der Ehepaar-Al-tersrente verzichten und gemeinsam den Betrag beziehen wollen, den Frau Alibaba-Ammann als einfache Altersrente aufgrund ihrer eigenen Beiträge erhalten würde. Das wären in diesem Fall 1004 Franken. Die bei-den werden diese Erklärung sicher abgeben. Dabei gehen aber die Bei-träge von Herrn Alibaba während der 19 Ehejahre verloren.

In solchen Fällen wird also eine Vergleichsrechnung angestellt, was einem Ehepaar die höhere Rente bringt: die Variante «Lokomotive mit Anhänger» oder eine Rente, be-rechnet aufgrund der Beiträge, die die Frau als «eigenständige Loko-motive» einbezahlt hat. Aber – und das ist *Problem Nr. 1*: Eine Frau ist nicht in der Lage, mit ihren Beiträ-gen eine Ehepaar-Altersrente in der Höhe von 150 Prozent der einfaches Altersrente auszulösen, sie bleibt auf die Auslösung der einfaches Altersrente von 100 Prozent beschränkt. Ihre Beiträge sind also nur zwei Drittel soviel wert wie die Beiträge, die ein Mann geleistet hat, selbst wenn beide genau gleich viel Geld in den AHV-Topf gelegt haben. Und – *Problem Nr. 2*: Bei einer Rentenberechnung aufgrund der Mannesbeiträge dürfen die Frauenbeiträge hinzugerechnet werden, bei einer Rentenberechnung aufgrund der Frauenbeiträge ist die Hinzurechnung der Mannes-beiträge hingegen nicht möglich.

Die Eheleute Alibaba-Ammann müssen wegen dieser misslichen Re-gelung auf einiges verzichten. Er-stens bekommen sie statt 150 Pro-zent nur 100 Prozent, und zweitens reicht es nicht einmal für eine maxi-male einfache Altersrente, weil eine Hinzurechnung der Mannesbeiträge zu den Frauenbeiträgen nicht mög-lich ist. Wenn die Alibaba-Am-manns das Rentenalter gemeinsam 15 Jahre lang erleben, so haben sie dem AHV-Topf (Teuerung nicht ein-mal eingerechnet) mehr als 150 000 Franken geschenkt, nur weil es sich bei ihnen um «Frau und Mann» statt um «Mann und Frau» handelt.

Geschiedene Ehefrauen: «Abgestellte Anhänger»

Es gibt aber noch weit tragischere Fälle. Die Frau ist nämlich an den AHV-Beiträgen des Ehemanns nur so lange beteiligt, als ihr das Schick-sal einen solchen beschert, mit dem sich effektiv zusammenleben lässt. Kommt es zur Scheidung – was in der gesamten Schweiz für jede vier-

te und in Genf allein aber für jede zweite Ehe der Fall ist –, so muss sich die Frau ihren Anspruch auf die grössere AHV-Rente des Mannes hart erkämpfen, obwohl sie viel-leicht während Jahrzehnten dem Mann den Haushalt geführt, ihn da-durch für die Erwerbsarbeit freige-stellt und damit entscheidend zur Entstehung seiner Rente beigetra-gen hat. Zu Lebzeiten des geschie-denen Mannes kann sich die Frau nur über Unterhaltsbeiträge auf-grund des Scheidungsrechts an der AHV-Rente des Mannes beteiligen.

Frau Baumann hat früh geheiratet, ohne vorher erwerbstätig gewesen zu sein. Sie macht 40 Jahre lang den Haushalt und zieht sechs Kinder gross. Herr Baumann hat ein mass-gebliches Einkommen von 44 640 Franken, also ist die Maximalrente zu erwarten. Aber für Frau Baumann weit gefehlt: Kurz vor der Pensionie-rung entdeckt Baumann die grosse Liebe – anderswo natürlich –, seine Frau willigt in eine Scheidung ein, weil sie ihm ja auch nicht vor dem Glück stehen will. Baumann erhält nun auf-grund seiner Beiträge die Maximal-rente von 1240 Franken. Und wenn er die grosse Liebe heiratet und diese auch schon im Rentenalter ist, erhält er sogar die maximale Ehepaar-Al-tersrente von 1860 Franken. Frau Baumann hingegen muss sich mit der minimalen einfachen Altersrente von 620 Franken begnügen, denn eigene Beiträge hat sie ja keine einbezahlt. Sie ist an den Beiträgen, die sie miter-arbeitet hat, nicht mehr beteiligt, je-denfalls solange ihr geschiedener Mann noch lebt, und das dürfte bei Herrn Baumann angesichts der gros-sen Liebe noch lange sein...

Hier handelt es sich nicht um das *Problem Nr. 3*, dass einzelne Leute gegenüber dem AHV-Topf benach-teiligt sind, sondern es geht um eine Ungerechtigkeit zwischen einzelnen Personen. Diese Ungerechtigkeit liegt im System der AHV begründet, darin nämlich, dass diese Versiche-rung klar auf die Bedürfnisse der Männer zugeschnitten ist. Ab und zu wird der Einwand laut, diese Un-gerechtigkeit der AHV sei nicht so schlimm, weil sie durch das Schei-dungsrecht wieder ausgeglichen werde. Im Klartext heisst das, Bau-mann müsse bei der Scheidung zu Unterhaltsbeiträgen an die Frau verpflichtet werden und damit glei-che sich die unterschiedliche Lei-stung der AHV wieder aus. Aus zwei Gründen geht dieser Einwand völlig daneben: Bekanntlich ist es erstens ein leichtes, sich der Unter-haltspflicht zu entziehen, insbeson-dere bei Selbständigerwerbenden, aber auch durch Auslandsaufenthalt usw. Und zweitens spielt im schwei-zerischen Scheidungsrecht nach wie vor die Schuldfrage eine zentrale Rolle. Anspruch auf Unterhaltsbei-träge hat nur der weitgehend schuldlose Ehegatte. Wenn sich also die langjährige Hausfrau und Mut-ter ab und zu die Freiheit eines Sei-tenstrungs herausgenommen hat,

so verliert sie unter Umständen den Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Deshalb ist die Argumentation sehr gefährlich, dass Lücken im Sozial-versicherungsrecht durch das Schei-dungsrecht geschlossen werden können: Ein Anspruch auf die So-zialversicherung muss ein klarer Rechtsanspruch sein, ohne Rück-sicht auf irgendwelche Schuld oder Moral. Genauso, wie der Ehemann seine AHV mit oder ohne Seiten-sprünge erhält, muss die Altersvor-sorge der Ehefrau unabhängig von allfälligen Seitenstrungen gesichert sein.

Hausmänner gibt es nicht

Das System von Lokomotiven und Anhängern hat weitere Nachteile: Wenn bei einem Ehepaar die Frau die Erwerbsarbeit übernommen hat und sie stirbt, so ist der überlebende Mann überhaupt nicht abgesichert. Nicht nur stellt sich hier einmal mehr das Problem, dass Frauenbei-träge weniger wert sind als Männer-beiträge, sondern ganz praktisch er-gibt sich das *Problem Nr. 4*: Der überlebende Ehemann erhält im Gegensatz zur überlebenden Ehe-frau keine Hinterlassenenrente. Dies ist nicht nur verhängnisvoll für jene Väter, die schon vor dem Tod der Frau Hausmann oder Teilhaus-mann gewesen sind. Es verhindert auch, dass Väter nach dem Tod der Mutter sich vermehrt entschliessen, Hausmann zu werden.

Genau wie beim Beispiel der ge-schiedenen Frauen zeigt sich hier eine weitere grundsätzliche Wer-tung durch die bisherige AHV-Ge-setzgebung: Frauenarbeit ist nichts wert, sei dies nun Erwerbsarbeit oder sei es unbezahlte Haus- und Erziehungsarbeit. Deshalb wird der Hausfrau und Mutter vom Mannes-konto nichts angerechnet, wenn sie sich scheiden lässt. Und deshalb gilt der Verlust der erwerbstätigen Ehe-frau gleichsam als «Nichtverlust», und für einen Nichtverlust braucht es sozialversicherungsrechtlich auch keinen Ersatz, also keine Witwer-rente.

Erwerbstätige Frauen leisten überaus viel Solidarität

Verschiedene Beispiele haben nun den Minderwert der Frauenbeiträge im Vergleich mit den Männerbeiträ-gen gezeigt. Um die Liste vollstän-dig zu machen:

Beiträge von Frauen lösen aus
– einfache Altersrente für die Frau selbst (100 Prozent)
– Waisenrenten für Kinder der Frau

Beiträge von Männern lösen aus
– einfache Altersrente für den Mann selbst (100 Prozent)
– Zusatzrente für die Ehefrau, die das Rentenalter noch nicht er-reicht hat

- Ehepaar-Altersrente (150 Prozent)
- einfache Altersrente für die geschiedene Ehefrau, falls diese nicht selber erwerbstätig war
- Witwenrente
- Waisenrente

Einfach zu formulieren ist somit *Problem Nr. 5*: Erwerbstätige Frauen zahlen im Rahmen der AHV ganz massgeblich Solidaritätsbeiträge für Männer, die die Altersvorsorge ihrer Frau (oder Frauen) nicht selbst finanzieren müssen, obwohl sie von der durch diese Frau (oder Frauen) gelieferten Hausarbeit profitiert und damit die Nichterwerbstätigkeit dieser Frauen verursacht haben. Zwar kommen die Leistungen aus Männerbeiträgen teilweise auch wieder Frauen zugute, aber das sind weitgehend nicht dieselben Frauen wie diejenigen, die Solidaritätsleistungen erbringen müssen. Es ist deshalb in der AHV nicht möglich, von «den Frauen» schlechthin zu sprechen, sondern es muss immer nach Zivilstand und Erwerbstätigkeit differenziert werden.

Nehmen wir einmal das Beispiel des Herrn Casanova aus Chur. Er ist 1916 geboren und hat 1948 Anna geheiratet. Die beiden hatten ein Kind. 1956 suchte Anna plötzlich das Weite, verschwand mit ihrem Kind im Ausland und ward nicht mehr gesehen. Casanova musste froh sein, sich in Abwesenheit von Anna scheiden lassen zu können. Zu Unterhaltsbeiträgen gegenüber der geschiedenen Frau wurde er nicht verpflichtet, und bald tröstete er sich mit Berta, einer Schulkollegin von Anna und wie diese Jahrgang 1919. Aber auch dieses Eheglück dauerte nur von 1958 bis 1965. Seit der Scheidung lebt Berta bei ihrem Freund. Heiraten will sie um Himmels willen nie mehr, aber jährlich zahlt sie als Nichterwerbstätige ihren Mindestbeitrag für die AHV. Casanova flüchtete sich mittlerweile zu Clara, die bisher auf dem Bauernhof ihrer Eltern gelebt hatte und auch mit Anna und Berta zur Schule gegangen war. Casanova ehelichte sie 1966, und diese Ehe endete dann 1971 eher tragisch: Clara fand sich nach der Scheidung von Casanova im Leben nicht mehr zurecht, konnte keinem Erwerb mehr nachgehen und lebte abwechslungsweise auf dem elterlichen Hof oder von der Fürsorge, nachdem sie vom früheren Ehemann keine Unterhaltsbeiträge mehr erhielt. Dora, die nun an die Reihe kam, war wenigstens nicht auch noch mit den andern dreien zur Schule gegangen. Sie war zwar gleich alt, kam aber aus dem Nachbarort. Und mit Dora ging es Casanova denn auch schief: Sie holte bei der Scheidung nach fünfjähriger Ehe immerhin eine vier Jahre zu bezahlende Rente von monatlich 1200 Franken aus ihrem mittlerweile doch schon recht scheidungsgeübten Partner heraus. Einen Job fand Dora in den Rezessionsjahren nach der Scheidung natürlich nicht mehr. Also lebte sie bescheiden von den Unterhaltsbeiträgen und wartete auf die AHV mit Ergänzungsleistungen, die sie ja nach vier Jahren erhalten wür-

de. Nun wandte sich Casanova entschieden jüngeren Frauen zu. In Emma - 17 Jahre jünger als er und eben nach langem Auslandsaufenthalt in die Schweiz zurückgekehrt - fand er die geeignete Partnerin, die übrigens erwerbstätig war, so dass es trotz den Unterhaltsbeiträgen für Dora 1980 zur Heirat und Gründung eines Hausstandes reichte. Und im hohen Alter von 65 Jahren wurde Casanova ein zweites Mal Vater. Allerdings durfte er die Vaterfreuden nicht mehr lange erleben: Im August 1982 wurde Casanova nach einem reich erfüllten Leben zu Grabe getragen.

Uns interessiert natürlich vor allem die Rentenbilanz. Nehmen wir einmal an, Casanova habe ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 44 640 Franken, also Anspruch auf Maximalrente. Er erreicht das Rentenalter im selben Jahr wie seine vier geschiedenen Frauen. Anna ist längst in die Schweiz zurückgekehrt und führt ein recht zigeunerisches Leben. Zwar hat sie keine Beitragslücken, aber ihr massgebliches Durchschnittseinkommen erreicht nicht 7440 Franken, so dass sie die Minimalrente erhält. Berta ist auch auf dem Minimum, sie hat ja nur die Minimalbeiträge für Nichterwerbstätige entrichtet, und ihre Beiträge aus der Zeit vor ihrer Ehe mit Casanova heben ihr durchschnittliches Einkommen auch nicht über die Grenze von 7440 Franken an. Clara geht es nicht besser, in ihrer vorehelichen Zeit auf dem elterlichen Hof war sie bei der AHV nicht als mitarbeitendes Familienmitglied gemeldet. Dora schliesslich sitzt auch auf dem Rentenminimum, denn in ihrer vorehelichen Zeit liegen diverse Auslandsaufenthalte ohne AHV-Beiträge. In den ersten Monaten des Jahres 1982 leiten sich aus den Beiträgen des Casanova² somit die folgenden Leistungen ab:

einfache Altersrente für Casanova (Maximalrente)	1240 Franken
Zusatzrente für die 17 Jahre jüngere Ehefrau Emma	372 Franken
Zusatzrente für das Kind Emmas	496 Franken
einfache Altersrente für Anna (Minimalrente)	620 Franken
einfache Altersrente für Berta (Minimalrente)	620 Franken
einfache Altersrente für Clara (Minimalrente)	620 Franken
einfache Altersrente für Dora (Minimalrente)	620 Franken
monatliche Leistungen total	4588 Franken

Noch schöner wird die Situation nach dem Tod Casanovas, auf den sich Anna, Berta, Clara und Dora nur freuen können: Falls die geschiedene Frau bei der Scheidung bereits 45 Jahre alt war oder Kinder hatte und falls die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, berechnet sich die einfache Altersrente der geschiedenen Frau nach dem Tod des früheren Ehemanns nämlich aufgrund der Beiträge dieses geschiedenen und inzwischen verstorbenen Mannes. Alle früheren Frauen des Casanova erfüllen diese Voraussetzungen, so dass sich aus dessen Beiträgen³ ab Herbst 1982 folgende Leistungen ableiten:

Witwenrente für Emma (Maximalrente)	992 Franken
Waisenrente für das Kind Emmas	496 Franken
einfache Altersrente für Anna (Maximalrente)	1240 Franken
einfache Altersrente für Berta (Maximalrente)	1240 Franken
einfache Altersrente für Clara (Maximalrente)	1240 Franken
einfache Altersrente für Dora (Maximalrente)	1240 Franken
monatliche Leistungen total	6448 Franken

Fräulein Schlumpf dagegen, die langjährige, frühere Büronachbarin des Herrn Casanova, die mit dem gleichen Einkommen wie er genau gleich viele Beiträge in den AHV-Topf eingelegt hat, bezieht still und bescheiden eine maximale einfache Altersrente von 1240 Franken! Zugabe, das Beispiel Casanova ist gesucht, aber es könnte vorkommen.

Wer bezahlt das eigentlich alles?

Die Antwort ist einfach: Es bezahlen alle diejenigen, die aufgrund ihres Geschlechts und Zivilstands nicht in der Lage sind, so viele Solidaritätsbeiträge aus dem Topf herauszuholen. Das sind die erwerbstätigen Frauen und die ledigen Männer. Letztere allerdings nur insofern, als sie durch gezielte Gänge zum Standesamt und zum Scheidungsrichter jederzeit auch in den Genuss der Solidaritätsleistungen kommen können. Die einzigen, die wirklich nur zum Zahlen bestimmt sind, das sind die erwerbstätigen Frauen.

Eine Klarstellung ist hier sehr wichtig: dass mit der achten AHV-Revision in den frühen siebziger Jahren die erwähnte Besserstellung der geschiedenen Frauen nach dem Tode des geschiedenen Mannes in die Gesetzgebung aufgenommen wurde, war unerlässlich und bitter nötig. Zur Kritik gibt heute nur die Finanzierung dieser bitter nötigen Leistungen Anlass. Die Finanzie-

dürfte etwas klar geworden sein: Das System «Lokomotiven und Anhänger» muss verschwinden. Was aber dann?

Vom System her gesehen gibt es nur eine saubere Lösung, nämlich dass für jede Person von der Wiege bis zur Bahre ohne Rücksicht auf allfällige Zivilstandswechsel eine eigene Rente zunächst gebildet und später individuell ausbezahlt wird. Meine klare Forderung für die 10. AHV-Revision in diesem Bereich heisst deshalb *zivilstandsunabhängige Rentenbildung*. Die zivilstands-unabhängige Rentenbildung schliesst keineswegs aus, dass der speziellen Situation nichterwerbstätiger Ehegatten (beiderlei Geschlechts) Rechnung getragen wird, sondern sie macht im Gegenteil eine zivilstandsunabhängige Alterssicherung nichterwerbstätiger Ehegatten überhaupt erst möglich.

Die Leitidee, wie der nichterwerbstätige Ehegatte an den Beiträgen des Erwerbstätigen beteiligt werden kann, ist die gleiche, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft zur Eherechtsrevision breit ausführt und begründet hat. Im künftigen Eherecht, wie es vom Ständerat bereits verabschiedet worden ist, soll jeder Ehegatte zur Hälfte an dem beteiligt werden, was der andere während der Ehe erwirtschaftet hat. Da der Stand des AHV-Beitragskontos auch etwas ist, was während der Ehezeit «erwirtschaftet» wird, lässt sich diese Idee ohne weiteres auf die AHV übertragen. Die Beiträge, die jeder Ehegatte einbezahlt, werden einfach zur Hälfte seinem eigenen und zur Hälfte dem Konto des andern gutgeschrieben. Dieses System ist in der Sozialversicherung unter dem Namen *Splitting* (Einkommensstrennung) bekannt. Es ermöglicht, dass im Alter jeder Ehegatte aufgrund seines eigenen Kontos eine Individualrente erhält, dass der nichterwerbstätige Ehegatte trotzdem am Erwerbseinkommen des andern beteiligt wird, und zwar zur Hälfte. Darüber hinaus findet aber auch ein Solidaritätsausgleich zwischen Eheleuten statt, die beide erwerbstätig sind: Wenn die Beiträge des Mannes von jährlich 30 000 Franken geteilt und die Hälfte, 15 000 Franken, dem eigenen Konto und 15 000 Franken dem Konto der Frau gutgeschrieben werden und wenn auf der anderen Seite von

Individualrenten und «Splitting»

Durch diese Beispiele und mit dem Auflisten der Probleme Nr. 1 bis 5

² und ³ Die Beiträge der vier Frauen müssen hier hinzugerechnet werden, sind aber im Verhältnis zu Casanovas Beiträgen sehr gering. Das eine Beitragsjahr Emmas fällt angesichts der Beiträge von Casanova nicht ins Gewicht.

den Beiträgen der Frau, total 20 000 Franken, 10 000 dem eigenen und 10 000 dem Konto des Mannes gutgeschrieben werden, so haben am Jahresende beide die Beiträge von je 25 000 Franken auf dem Konto.

Mathematische Korrektur ist unerlässlich

Würde das System der Individualrenten mit Splitting unbesehen in die heutigen Berechnungsansätze der AHV-Renten eingebaut, so hätte dies einige Unstimmigkeiten zur Folge. Diese sind jedoch rein mathematisch und lassen sich leicht korrigieren.

Hat ein Ehepaar heute gemeinsam (beide Ehegatten zusammenge-rechnet) ein massgebliches durch-schnittliches Einkommen von 7440 Franken, so erhält es nach geltender Berechnung eine minimale Ehe-paar-Altersrente von 930 Franken. Berechnet sich die Individualrente so wie heute die einfache Altersren-te, so hätte bei Splitting jeder Part-ner ein Einkommen von 2370 Fran-ken und damit beide eine Individu-alrente von je 620 Franken, zusam-mengerechnet also 1240 Franken, das heisst bedeutend mehr als heu-te. Hat ein Ehepaar zusammenge-rechnet ein Einkommen von 44 640, so erhält es heute die maximale Ehepaar-Altersrente von 1860 Franken. Bei Splitting hätte hier je-

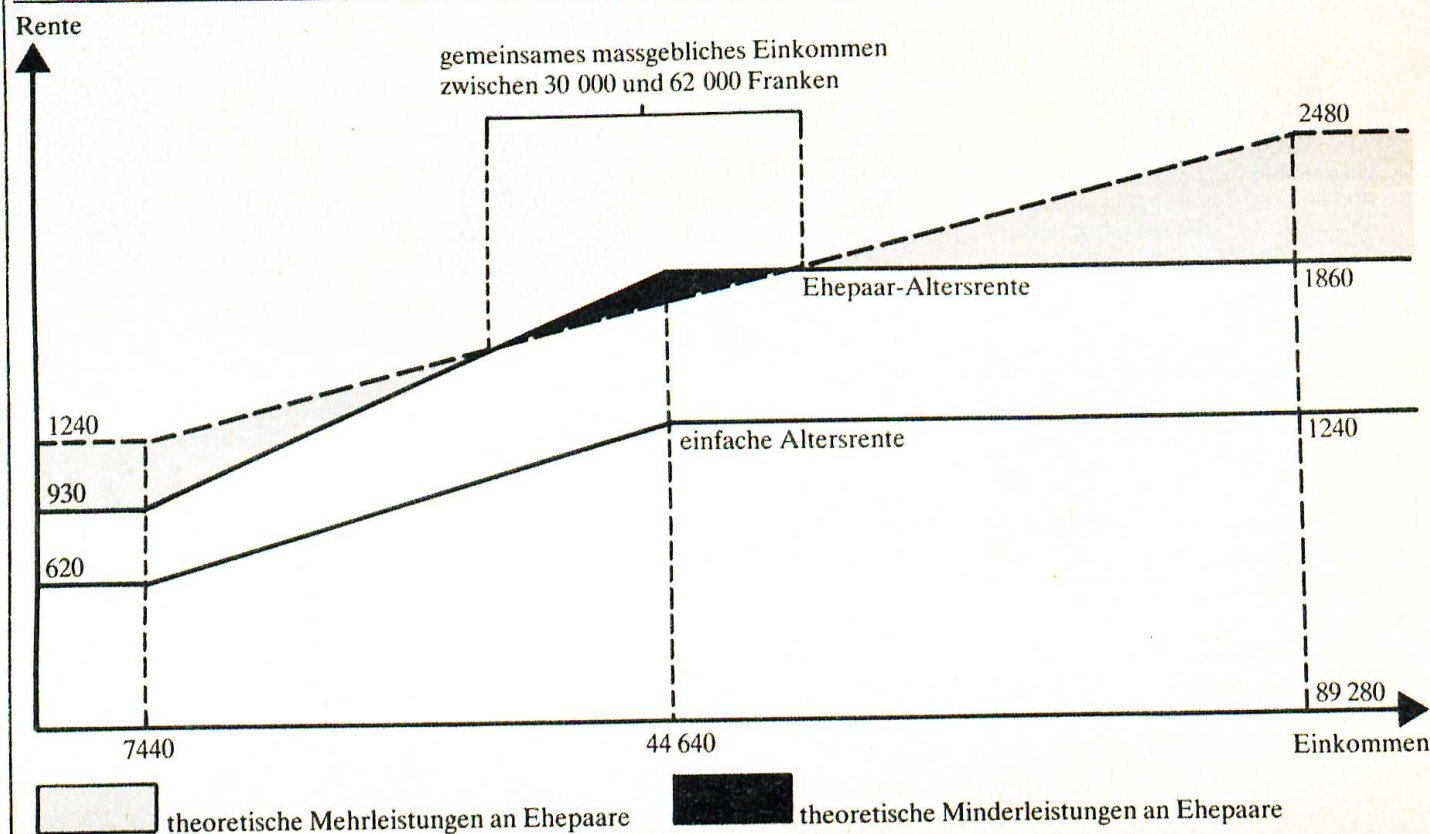
doch jeder Partner nur 23 320 Franken Einkommen, was bei den heutigen Ansätzen zwei Individualrenten von je 868 Franken ergäbe, also zusammengerechnet 1736 Franken, und das wäre weniger als heute. Nochmals anders liegt der Fall bei einem gemeinsamen Einkommen von 89 280 Franken, was heute ebenfalls eine maximale Ehepaar-Altersrente von 1860 Franken er-

gibt. Bei Splitting hätte hier jeder Partner ein Einkommen von 44 640 Franken, und beide würden somit die maximale Individualrente von 1240 Franken erhalten, zusammen 2480 Franken, also bedeutend mehr als heute.

Bei Einführung von Individualrenten mit Splitting in die heutigen Berechnungsansätze ohne Korrektur würden demnach Ehepaare mit

kleinen und solche mit hohen Einkommen gegenüber heute bevorzugt; die mittleren Einkommen dagegen würden gegenüber heute benachteiligt. Gemäss Expertenberechnung würden zu dieser benachteiligten Gruppe jene Ehepaare gehören, die gemeinsam ein massgebliches Einkommen ungefähr zwischen 30 000 und 62 000 Franken haben, also ziemlich viele. 

(Abb. 3) Summe von zwei Individualrenten, berechnet nach bisher geltenden Berechnungsansätzen



Sollen diese Verzerrungen nicht auftreten, so ist ganz einfach die mathematische Formel zu korrigieren, die der gestrichelten Linie in Abbildung 3 zugrunde liegt, und zwar in der Weise, dass bei der Rentenberechnung niemand eine Einbusse erleidet. Es ist sogar bei gleichbleibenden Minima und Maxima durchaus möglich, die Kurve mit einem leichten Buckel nach oben zu zeichnen, und damit ist dieses Ziel erreicht. Nur wird dann die mathematische Formel etwas komplizierter, es lässt sich dann für die Rentenberechnung nicht mehr ein einfacher Dreisatz anstellen⁴.

cher und Ehepaar-Altersrente 100:150 beträgt, wäre dies neu nur noch in den obersten Einkommensbereichen der Fall. Im mittleren und unteren Bereich würden Ehepaare gemeinsam zwei volle, nicht plafonierte Individualrenten erhalten.

Hier stellt sich natürlich die Frage nach dem Missbrauch. Werden dann nicht Eheleute mit Maximaleinkommen plötzlich getrennt wohnen, um in den Genuss von zwei maximalen Individualrenten zu kommen? In diesen Zusammenhang gehört die Frage nach der Höhe der Plafonierung. Statistiken zei-

aber ein Lebensstandard üblich, bei welchem es kaum rentiert, wegen monatlich 496 Franken einen zweiten Haushalt zu eröffnen, denn wenn dieser auch nur einigermassen glaubwürdig sein soll, so kostet er sicher mehr als 496 Franken.

Die Ungerechtigkeiten würden effektiv behoben

Durch das System von Individualrenten mit Splitting – verbunden mit der eben dargestellten mathematischen Korrektur – werden die eingangs dargestellten Probleme grösstenteils gelöst.

Problem Nr. 1: Alle Beiträge werden gleich viel wert sein, ungeachtet, ob sie von einer Frau oder von einem Mann einbezahlt worden sind. Ehepaar-Altersrenten wird es keine mehr geben, so dass das Problem dahinfällt, dass die Frau mit ihren Beiträgen keine Ehepaar-Altersrente auslösen kann.

Problem Nr. 2: Eine gegenseitige Anrechnung von Beiträgen gibt es nicht mehr, so dass die heutige Ungleichheit in den Möglichkeiten der Anrechnung wegfällt.

Problem Nr. 3: Der nichterwerbstätige Ehegatte wird an den Beiträgen des Erwerbstätigen hälftig beteiligt.

Problem Nr. 4: Das Problem der fehlenden Witwerrente wird mit den Individualrenten und dem Splitting noch nicht gelöst. Hier sind weitere Gesetzesänderungen nötig, die Witwer unter den gleichen Bedingungen wie Witwen rentenberechtigt machen. Die Frage, welches diese Bedingungen sein sollen, ist vor allem von den Finanzierungsmöglichkeiten abhängig.

Problem Nr. 5: Ungerechtfertigte Solidaritätsbeiträge werden nicht mehr geleistet, da nichterwerbstätige Ehegatten durch das Splitting ihren Anteil an den Beiträgen der erwerbstätigen Ehegatten erhalten und ihre Altersvorsorge auf diese Weise finanziert wird.

Und die Finanzierung?

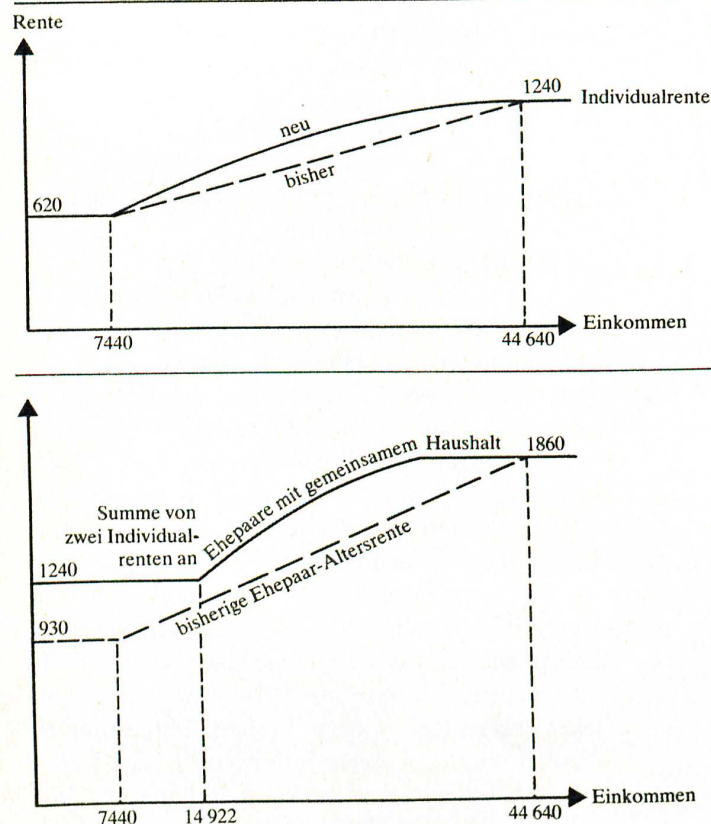
Die Einführung von Individualrenten mit Splitting kostet nicht etwa nichts. Mehrkosten entstehen einerseits, weil nun die Rentenkurve einen leichten Buckel nach oben macht, andererseits auch durch die Leistung von zwei Individualrenten an Ehegatten unterer Einkommen. Genauere Zahlen über das Ausmass dieser Mehrkosten sind noch nicht bekannt. Eine allfällige Erhöhung für die Plafonierung der Summe zweier Individualrenten an Ehegatten mit gemeinsamem Haushalt auf mehr als 150 Prozent würde ebenfalls Mehrkosten auslösen, und schliesslich hätte die Einführung der Witwerrente in dem Ausmass und zu den Bedingungen, unter welchen heute Witwenrenten ausbezahlt werden, eine ziemliche Kostenvermehrung zur Folge. Die Bedingungen für Hinterlassenenrenten müssen zweifellos für Frauen und Män-

ner dieselben sein, aber sie müssen auf jeden Fall auch neu definiert werden. Wichtig ist die Forderung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern auch in diesem Punkt an der Finanzierung nicht scheitern darf. Vielleicht müssten hier die Bedingungen etwas einschränkender definiert werden, als es heute bei den Witwenrenten der Fall ist. Über die Garantie des Besitzstands könnte ja immer noch verhindert werden, dass jemandem etwas wieder weggenommen würde, was er (beziehungsweise sie) bereits erhält.

Die grosse Finanzierungsproblematik bei der 10. AHV-Revision wird aber durch das gleiche Rentenalter für Frauen und Männer verursacht. Schon aus diesem Grund kann über die Finanzierung der zivilstandsunabhängigen Rentenbildung nur im Zusammenhang mit der ganzen Revision diskutiert werden. Aber auch inhaltlich hängen die beiden Dinge miteinander zusammen: Entweder machen wir Ernst mit der Gleichstellung von Frauen und Männern auch in der Sozialversicherung, oder dann lassen wir es bleiben. Und wenn wir Ernst machen wollen, so muss die Gleichstellung eine grundsätzliche, tatsächliche und vollständige sein, die eben auch das unbequeme Problem der ungerechtfertigten Solidaritätsbeiträge an der Wurzel angeht. Übrigens: Eine so grosse Wahl bezüglich Ernst machen oder nicht steht uns gar nicht offen: Seit Juni 1981 verpflichtet der neue Gleichberechtigungsartikel der Bundesverfassung den Gesetzgeber, die Gleichstellung von Frauen und Männern in der gesamten Gesetzgebung herbeizuführen.

Diskussionen über die Gleichstellung von Frauen und Männern sind zurzeit an der Tagesordnung, nicht nur wegen des neuen Verfassungsartikels. Am aktuellsten ist jetzt gerade die Ehrechtsrevision. Diese ist ausserordentlich wichtig, weist aber zur AHV-Problematik einen grundlegenden Unterschied auf: Das Eherecht lässt den Leuten, die sich einig sind, weitgehend die Möglichkeit, sich so zu arrangieren, wie sie wollen. In der AHV hingegen ist ein persönliches Arrangement nicht möglich: Da werden alle dem einmal verabschiedeten System unterworfen, was im übrigen in der Sozialversicherung auch richtig ist. Aber – und das ist für das politische Gewicht entscheidend – in der AHV werden zwischen Geschlechtern und verschiedenen Zivilständen riesige Mengen Geld verschoben. Von wem zu wem, habe ich hier zu zeigen versucht. AHV-Politik kann in diesem Sinne definiert werden als «Familienpolitik, die sich in barer Münze niederschlägt». Und erst dann, wenn es nicht mehr um schöne Worte, sondern um bare Münze geht, zeigt sich jeweils klar, was sein soll und was nicht.

(Abb. 4) Individualrente und Summe der zwei an Ehegatten (mit gemeinsamem Haushalt) ausbezahlten Individualrenten nach der mathematischen Korrektur der Rentenberechnung



Bei diesem neuen Berechnungssystem erfolgt die maximale Begrenzung (Plafonierung) der an Ehegatten ausrichtenden Gesamtleistung nicht mehr über die Rentenformel; es wird gleichsam nur das Schlussresultat plafoniert. Die Summe der beiden Individualrenten darf den Betrag der bisherigen maximalen Ehepaar-Altersrente einfach nicht übersteigen, und sobald dies theoretisch der Fall wäre, werden beide Individualrenten um den gleichen Betrag gekürzt, bis ihre Summe die Maximalgrenze nicht mehr übersteigt. Während heute in allen Einkommensbereichen das Verhältnis zwischen einfa-

gen, dass Zweipersonenhaushalte durchschnittlich 1,7mal soviel kosten wie Einpersonenhaushalte und nicht 1,5mal, wie offenbar bei der Bestimmung des Verhältnisses 100:150 angenommen worden ist. Aufgrund dieser Zahlen würde es sich also rechtfertigen, die Plafonierung der Summe zweier Individualrenten an Eheleute mit gemeinsamem Haushalt etwas zu erhöhen. Wäre sie bei 160 Prozent der maximalen Individualrente, so würde die maximale Summe 1984 Franken betragen. Bei dieser Grenze beträgt der maximale Gewinn, der durch ein allfälliges Getrenntleben erzielt werden kann, monatlich 496 Franken. Und diesen Gewinn könnten nur Eheleute erzielen, die gemeinsam ein massgebliches Einkommen von 89 280 Franken haben. Bei einem derartigen Einkommen ist

⁴ Ein Vorschlag, der zuhanden einer Untergruppe der Expertenkommission AHV/IV erarbeitet wurde, umschreibt diese Formel folgendermassen:
 $Rente = 346,79 \times \ln(\text{einschlägiges Jahreseinkommen}) - 2472,46$